

12. Liegt in der Einwirkung auf einen Arbeiter, der nicht nach den Lohnsätzen eines bestehenden Tarifvertrags bezahlt wird, die Arbeit niederzulegen, die Aufforderung zur Teilnahme an einer Verabredung oder Vereinigung im Sinne von § 152 GewD.?

GewD. §§ 152. 153.

III. Straffenat. Ur. v. 30. März 1912 g. B. III 219/12.

I. Landgericht Kiel.

Gründe:

„Der Glasergefelle Sch. arbeitete im Sommer 1911 unter Bedingungen, die einem Tarifvertrage nicht entsprachen, welchen die Mitglieder der Glaserinnung in R. und die in R. und Umgebung beschäftigten Gesellen miteinander abgeschlossen hatten. Man wirkte erfolglos auf ihn ein, die Arbeit niederzulegen, und der Angeklagte Bl. nannte ihn in der von dem Mitangeklagten B. redigierten Zeitung einen „Kauskreißer“.

Diese Äußerung enthält nach der Auslegung des erkennenden Gerichts ein „wegwerfendes Wort“, ein „Schimpfwort“, wie etwa Streifbrecher. Unter Verneinung des Schuldausschließungsgrundes von § 193 StGB. sind Bl. und B. wegen Beleidigung des Sch. in Tateinheit mit einem Vergehen gegen §§ 152. 153 GewD. verurteilt worden.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Die §§ 152. 153 GewD. müssen außer Betracht bleiben.

Das Vordergericht verkennt das Wesen der Tarifverträge, indem es die Unterwerfung eines Gesellen unter den zwischen Meistern und Arbeitern abgeschlossenen Tarifvertrag grundsätzlich als Teilnahme an einer Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auffaßt. Die Tarifverträge werden, wie der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 20. Januar 1910 (Entsch. Bd. 73 S. 92 flg., bes. S. 99 flg.) ausgeführt hat, zu dem Zwecke abgeschlossen, eine für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer erwünschte Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse oder doch einen Zustand herbeizuführen, der den beiderseitigen Wünschen so weit entspricht, daß er von ihnen als erträglich angesehen wird. Allein der Tarifvertrag ist kein Kampfmittel im Sinne des § 152 GewD., dessen sich die streitenden Parteien zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bedienen. Der Abschluß eines solchen stellt vielmehr, wenn ihm ein Kampf vorausgegangen ist, entweder selbst das Ziel dar, das durch ihn erreicht werden sollte, oder ist doch dessen Ergebnis, ganz ebenso wie dann, wenn eine Partei in dem Streite völlig unterlegen ist, ihre Unterwerfung

unter die Forderungen des obstehenden Teiles keine dessen Bekämpfung bezweckende Maßnahme, sondern der den Kampf beendende Friedensschluß ist. Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat an. Sollte Sch. nur bestimmt werden, sich dem zwischen den Meistern und Gesellen abgeschlossenen Tarifvertrage zu unterwerfen, nicht aber dazu, einer Verabredung oder Vereinigung beizutreten, welche die Überwachung der Ausführung des Tarifvertrags oder auch die Verfolgung der Interessen der Arbeiter an einer günstigen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, soweit hierzu neben den Festsetzungen des Tarifvertrags noch Raum bleibt, bezweckten, so scheidet die Anwendung der §§ 152. 153 GewD. aus. Denn dann sollte Sch. nur veranlaßt werden, die Vorteile für, aber auch die Schranken gegen sich gelten zu lassen, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich im Tarifvertrage bei Verfolgung ihrer wechselseitigen Interessen auferlegten. Er sollte nur bestimmt werden, sich des Arbeitens zu enthalten unter Bedingungen, die dem Tarifvertrage nicht entsprachen. . . . (Es folgte noch der Hinweis auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, Entsch. in Straff. Bd. 44 S. 1 flg. und Goldb. Arch. Bd. 58 S. 456.)“